



Konzeption

**der
ambulant betreuten Wohngemeinschaft
für Menschen mit Demenz
in Kirchheim/Teck**

des Vereins Gemeinsam statt Einsam e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation/Einleitung
2. Beschreibung der Idee „Wohngemeinschaft“
3. Organisatorische Rahmenbedingungen
 - 3.1 Vermieter
 - 3.2 Auftraggebergemeinschaft
 - 3.3 Leistungserbringer
 - 3.3.1 Ambulanter Dienst
 - 3.3.2 Anbieter von hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung
4. Pflegeleitbild/Betreuungskonzept
5. Finanzielle Rahmenbedingungen
6. Größe und Ausstattung unserer Wohngemeinschaft
7. Beschwerdemöglichkeit
8. Qualitätssicherung für Bewohner/innen und deren Angehörige

1. Ausgangssituation/Einleitung

Jeder Mensch hat das Grundbedürfnis nach einem normalen selbstbestimmten Leben und Wohnen. Dies gilt selbstverständlich auch für alte Menschen, ob sie gesund oder krank und hilfsbedürftig sind.

Dies war die Leitidee für eine Gruppe Angehöriger Demenzkranker und Fachkräften aus der Altenpflege. Als Ergänzung zu bestehenden Hilfsangeboten, neben der häuslichen, der teilstationären und vollstationären Versorgung sollte ein weiterer Baustein, insbesondere für die Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz, geschaffen werden. Zur Umsetzung der Idee wurde der Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. gegründet.

2. Beschreibung der Idee „Wohngemeinschaft“

Alltagstätigkeiten bestimmen, wie in einer Familie auch, den Tagesablauf. Besonders für Menschen, die an einer Demenz leiden, bedeutet das Anknüpfen an vertraute Tätigkeiten, wie dies ein Haushalt bietet, Sicherheit und Erfolgserlebnisse, die aufgrund der demenziellen Erkrankung ansonsten immer weniger werden. Das bedeutet, die Bewohner werden nicht – wie im Heim – mit allem fertig versorgt, sondern beteiligen sich nach ihren Wünschen und Fähigkeiten an den täglich anfallenden Arbeiten (kochen, einkaufen, Tisch decken, putzen, Wäscheversorgung etc.). Es werden Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten (handwerkliche Tätigkeiten, Büro, Garten etc.) die sich aus der Biografie des Bewohners ergeben nach dem Motto „Arbeit ist Therapeutikum“.

Zu diesem Leben in Gemeinschaft mit Kontaktmöglichkeiten zur Vermeidung von Isolation und Reizarmut, gehört die Möglichkeit des Rückzugs in ein Zimmer, das mit gewohnten und vertrauten Dingen möbliert ist.

Die Wohngemeinschaft als Lebens- und Wohnform ermöglicht eine besondere Betreuung, die den lebensgeschichtlichen Kontext der Bewohner ausreichend berücksichtigen kann, so dass vorhandene Kompetenzen der an Demenz Erkrankten gestärkt und Überforderungen vermieden werden. Der Tagesablauf wird den individuellen Wünschen und Erfordernissen angepasst. Die äußeren Lebensumstände müssen also an die Besonderheiten der Erkrankung angepasst werden.

Der Umgang mit dem dementen Menschen orientiert sich an seinen Bedürfnissen die durch das gewohnte Leben in einem Haushalt gegeben sind. Die Betreuung fördert die individuellen Ressourcen und somit die alltäglichen Lebensabläufe.

Bewohner/innen können somit weiterhin ein selbst bestimmtes Leben führen.

Die Wohngemeinschaft entspricht dem Typus einer ambulanten Wohngemeinschaft mit der pflegerischen Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst. Diese Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz sind ambulante Betreuungs- und Versorgungsformen in der eigenen Häuslichkeit.

Mit einer Wohngemeinschaft soll das Netz der ambulanten Versorgung von Menschen mit Demenz ergänzt werden.

Mit der Wohngemeinschaft wird eine Lebensform gewählt in der 8 Bewohner/innen je ein Mietverhältnis zu ihrem Zimmer, gemeinsamen Küche und einem Wohnzimmer als zentralem Ort, Toiletten und Sanitäreanlagen eigenständig eingehen.

Das Leben in der Wohngemeinschaft soll bis zum Tod möglich sein, sofern das individuelle Krankheitsbild und die persönlichen Verhaltensweisen des dementen Menschen dem Gemeinwohl und dem verträglichen Zusammenleben nicht entgegenstehen. Betreuung hat ihre Grenze, wenn extreme Verhaltensauffälligkeiten in einem auf Gemeinschaft ausgerichteten Zusammenleben nicht mehr bewältigt werden können. Das individuelle Krankheitsbild darf keine Überforderung in der Wohngemeinschaft für die Mitbewohner/innen und Betreuer/innen bedeuten.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

3.1 Vermieter – Mieter

3.2 Auftraggebergemeinschaft (AtgG)

3.3 Leistungserbringer

3.1 Vermieter – Mieter

- Jede/r Bewohner(in) oder sein gesetzlicher Vertreter schließt einen Einzelmietvertrag mit dem Verein „Gemeinsam statt einsam e.V.“ ab, der als Generalmieter die Wohnung in der Hindenburgstr. 4 angemietet hat. Damit wird das Wohnen in der ambulanten Wohngemeinschaft begründet.
- Vertraglich vermietet wird das jeweilige Zimmer und die Nutzung der Allgemeinräume: Küche, Bad/Dusche, WC, Ess- und Wohnzimmer, Keller, Außenanlagen, Flur.
- Die Bewohner/innen richten ihr Zimmer selbst ein.
- Es gilt das Mietrecht.

3.2 Auftraggebergemeinschaft (AtgG)

- Die Bewohner/innen bilden eine Auftraggebergemeinschaft (AtgG) um die eigenen Interessen in Selbstvertretung wahr zu nehmen. Diese wird vom Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. unterstützt. Mit dieser AtgG entscheiden die Bewohner/innen oder stellvertretend ihre Betreuer/innen über alle Angelegenheiten die sie als Mitglieder der Wohngemeinschaft betreffen.
- Der Vermieter ist nicht Mitglied in der AtgG.

- Die Auftraggebergemeinschaft trifft eine AtgG-Vereinbarung die von allen Mitgliedern unterschrieben wird.
- Die Beschlussfähigkeit in der AtgG bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- Die Auftraggebergemeinschaft vertritt alle Bewohner/innen und wahrt die Rechte aller Bewohner/innen in deren Vertretung.
- Sie entscheidet bei einer 2/3 Mehrheit über die Betreuungsleistungen und deren Anbieter. Pflegeleistungen nach dem SGB XI kann jeder Bewohner unter den zugelassenen Pflegediensten wählen.
- Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne der AtgG beauftragt sie den Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. die Kontinuität der 24-Stunden-Betreuung sicherzustellen.
- Sie entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Aufnahme eines/einer neuen WG-Bewohners/Bewohnerin. Genauso entscheidet sie über die eventuelle Kündigung eines Bewohners. Sollte der/die Bewohner/in sich und/oder seine Mitbewohner durch sein auf Dauer ausgerichtetes Verhalten ständig belästigen und stören, so dass das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft nicht möglich ist, ist eine Kündigung des Bewohners möglich. Hierbei sind die Kündigungsfristen des Mietvertrages zu berücksichtigen. Der Antrag auf Kündigung eines Bewohners ist in der AtgG einzubringen und mit den Angehörigen zu klären. Hierüber ist mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden.
- Die Mitgliedschaft in der AtgG endet mit dem Tod des Bewohners.
- Sie trifft Vereinbarungen mit dem Vermieter über die üblichen Regelungsbedarfe im Rahmen bestehender Mietverhältnisse.
- Das Hausrecht liegt bei den Mietern.
- Die AtgG entscheidet wem zum Betreten der Wohnung Haus-, Zimmer- und Wohnungsschlüssel ausgehändigt wird.
- Sie legt das Verfahren sowie Art und Umfang des gemeinsamen Einkaufs für das tägliche Leben oder Ausstattungsgegenstände der Wohngemeinschaft fest.
- Sie trifft Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft.
- Die Versammlungen um Angelegenheiten in der WG zu regeln, finden in regelmäßigen Abständen statt.
- Die Bewohner/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, an den Versammlungen teilzunehmen. Außerdem nimmt die Vorsitzende des Vereins oder ihre Stellvertreterin an den Sitzungen teil, ohne Stimmrecht.
- Die AtgG wählt eine(n) Sprecher(in), der/die das Vertrauen der Bewohner/innen oder der gesetzlichen Betreuer hat und im Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. Mitglied sein sollte. Zu den Versammlungen wird von dem/der Sprecher/in eingeladen, stellvertretend von einem Angehörigen eines Bewohners. Der/die Sprecher/in handelt nach den Beschlüssen und vertritt diese.

3.3 Leistungserbringer

3.3.1 Ambulanter Dienst für pflegerische Leistungen

Ambulante Dienste erbringen Leistungen nach SGB XI, sofern diese notwendig sind. Der Umfang der pflegerischen Leistung wird aufgrund eines Pflegevertrages festgelegt und bedarfsangepasst entsprechend aktualisiert. Bei Einstufung des Pflegebedürftigen in eine Pflegestufe nach SGB XI rechnet der Pflegedienst seine Sachleistungen entsprechend der Stufe mit den Pflegekassen ab. Sind die Leistungsbeträge der Pflegekasse nicht ausreichend, muss der Pflegebedürftige, wie im ambulanten Bereich auch, als Selbstzahler eintreten. Der Bewohner hat Wahlfreiheit unter den zugelassenen Anbietern bzgl. der Leistungen nach SGB XI.

3.3.2 Anbieter von hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung

Für diese Leistungen einigen sich die Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter mit 2/3 Mehrheit auf einen oder mehrere Anbieter.

Die AtgG entscheidet mit 2/3 Mehrheit über Veränderungen im Bereich der Betreuungsleistungen und kann diesbezüglich auch mit 2/3 Mehrheit Kündigungen des Anbieters aussprechen.

4. Betreuungskonzept/Pflegeleitbild

Die Wohngemeinschaft soll eine vertraute, häusliche Rahmenbedingung schaffen, die dem dementen Menschen Sicherheit und Orientierung bietet. Demente Menschen brauchen rund um die Uhr möglichst konstante Bezugspersonen, die auf Zuruf, Hilfe suchenden Blickkontakt sofort reagieren, die diese respektvoll mit ihrem Namen ansprechen, die aufkommende Ängste und Verwirrungen zerstreuen und feste Haltepunkte bieten. Der Alltag ist dabei Therapie. Das „Wie ist dabei wichtiger als das Was“. Im Vordergrund der Betreuung steht nicht das Erledigen und Abarbeiten von einzelnen Pflege- und Betreuungstätigkeiten, sondern die Schaffung einer fördernden, Geborgenheit stiftenden, kommunikativen Atmosphäre durch das Entgegenbringen von Sympathie, Gelassenheit und Geduld. Ziel ist es, eine dauerhafte Lebenssituation zu schaffen, in denen Demente sich in ihrer persönlichen Identität positiv erleben, auf eine für sie selber sinnvolle Weise handeln, sich wohl fühlen können und dadurch ihre subjektive Lebensqualität verbessert wird.

Im Vordergrund dürfen nicht aktive eingreifende Pflegemaßnahmen stehen, sondern die unterstützende Pflegehandlung, wie ermuntern, auffordern und vormachen, welche die noch vorhandenen alltagspraktischen Fähigkeiten bestärken und verloren gegangene aktivieren.

Um eine ruhige und ausgeglichene Wohnatmosphäre zu schaffen und so besonders den dementen Bewohnern das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln (Vorbeugung von Unruhezuständen) ist es wichtig, auf Kontinuität und Zufriedenheit der Bezugspersonen zu achten.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter/innen gehören vor allem persönliche Kompetenzen wie Ruhe, Geduld, Humor, eine gute Beobachtungsgabe und Kreativität zu den wichtigsten Eigenschaften. Sterbebegleitung wird ermöglicht, auch auf Wunsch durch Hinzuziehen von ambulanten Hospizhilfsdiensten und seelsorgerische Begleitung.

Unserer Ansicht nach ist in der Pflege von dementen Menschen besonders wichtig

- Validation, d.h. ein wertschätzendes, unterstützendes und bestätigendes Handeln
- Orientierung an der individuellen Ausprägung der Demenz
- Biographiearbeit
- Prozess des Begleitens und nicht Korrigierens
- Alltag als Therapie

Die Betreuung und Tagesstruktur orientiert sich an den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Bewohner, beispielsweise die Zeiten von Aufstehen und zu Bett gehen. Das gemeinsame Mittagessen bietet einen festen Rahmen in der Tagesstruktur und stellt eine Möglichkeit dar, alle Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen am Esstisch zu versammeln. Frühstück und Abendessen können zu gewünschten Zeiten eingenommen werden. Dies erfordert von dem eingesetzten Personal ein hohes Maß an Flexibilität und Toleranz.

Diese Alltagsbewältigung erfordert einen 24 Stunden Einsatz von Alltagsbegleitern/innen in der Wohngemeinschaft. Je nach Leistungsumfang wird dieser Einsatz angepasst, denn sie regelt das Zusammenleben untereinander, vermittelt im Einzelfall erforderliche professionelle Hilfen und managt die Angehörigenbindung bzw. das bürgerschaftliche Engagement. Alle Leistungen werden dokumentiert.

Um eine größtmögliche Selbstständigkeit und Eigenbestimmtheit zu ermöglichen ist es unbedingt erforderlich, dass Angehörige und Ehrenamtliche/Freiwillige in das tägliche Leben und Arbeiten in der Wohngemeinschaft eingebunden sind. Angehörige werden hier nicht als lästiges Anhängsel erlebt, sondern als wichtiger Partner in der Betreuung der Bewohner. Die Mitarbeit und Mitverantwortung der Angehörigen wird gewünscht. Die Angehörigen können 20 Stunden im Monat verbindlich mitarbeiten und werden im Dienstplan integriert. Dafür verringern sich die Gesamtkosten für den Bewohner.

Alle Mitarbeiter/innen, Angehörige und Freiwillige erfahren eine gründliche Schulung im Umgang mit Menschen mit Demenz und werden durch beständige Fortbildungen und Fallbesprechungen geschult. Es besteht das Angebot zur Supervision.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen

Durch das Konzept der Wohngemeinschaft ist die Voraussetzung der eigenen Häuslichkeit gegeben. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei zu Hause lebenden Personen.

Kosten entstehen also für Unterkunft (Miete, Nebenkosten), Verpflegung, sonstige Lebenshaltungskosten (Telefon, Unternehmungen, Ausflüge etc.)

Miete + Kosten für Heizung

Die Miete errechnet sich aus der Zimmergröße und der Umlegung der Gemeinschaftsflächen und wird im Mietvertrag vereinbart.

Nebenkosten

(z.B. Strom, Wasser, Telefon, Rundfunkgeb., Versicherungen etc.)

Die Nebenkosten werden derzeit mit 50 Euro berechnet.

Haushaltskasse

Das Haushaltsgeld wird von einem Mitglied der AtgG oder von einer von der AtgG beauftragten Person verwaltet. Die Höhe des Haushaltsgeldes wird in der AtgG festgelegt.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Es fallen Kosten an für die Pflege und es fallen Kosten an für hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuungsleistungen.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des/der Bewohners/Bewohnerin, die länger als drei Tage andauern, ist vom ersten Tag ab, bei Urlaub für längstens 28 Tage je Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt, eine Vergütung von 75 % der vereinbarten Betreuungsleistungen zur Sicherstellung der Alltagsbetreuung zu leisten.

Kosten für die Verpflegung sind nicht zu zahlen. Das Entgelt für Miete und Nebenkosten ist in vollem Umfang zu entrichten.

6. Größe und Ausstattung unserer Wohngemeinschaft

Die Wohngemeinschaft in der Hindenburgstr. 4 bietet Platz für 8 Bewohner/innen.

- Der Zugang und die Gesamtgestaltung der Wohnung ist Rollstuhlfahrer-gerecht.
- Haltegriffe im Bad und Sitzerrhöhungen der Toiletten sind angebracht.
- Bewegungsfreiheit ist in der gesamten Wohnung möglich.
- Die Zimmer der Bewohner/innen sind von unterschiedlicher Größe, ca. 12 – 25 qm.
- Ein großes Wohnzimmer mit offener Küche als Lebensmittelpunkt ermöglicht je nach Wunsch und Möglichkeit eine aktive oder passive Teilnahme am Gemeinschaftsleben.
- Alle Individualräume sind mit eigenen Möbeln ausgestattet.
- In den Zimmern herrscht die Ordnungsstruktur des einzelnen Bewohners, sie wird von den Alltagsbegleitern respektiert.

7. Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden sind an den Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. zu richten. Mit dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter ist ein abstimmdes Gespräch zu führen. Über die Beschwerde ist ein Protokollblatt zu erstellen.

8. Qualitätssicherung für Bewohner/innen und deren Angehörige

Die Sicherstellung der Qualität in der Wohngemeinschaft leistet der Verein Gemeinsam statt Einsam e.V. Damit stellt sich der Verein in den Dienst der Bewohner/innen und deren Angehörige.

Bestandteile des Qualitätsmanagements sind:

- Sicherstellung der Qualität der häuslichen Versorgung und der Einrichtung
- Kommunikation mit den jeweiligen ambulanten Anbietern
- Auseinandersetzung mit der individuellen Biografie
- Regelmäßiger Austausch aller in der Wohngemeinschaft Tätigen
- Fachliche Begleitung und Beratung des Teams durch Sofa (Sozialpsychiatr. Dienst für alte Menschen)
- Supervision, konsularische Begleitung und Beratung durch einen Facharzt
- Fort- und Weiterbildung (z.B. Demenz, Validation, Ernährung etc.)
- Dokumentation als Grundlage für eine kontinuierliche bewohnerorientierte Betreuung und Pflege
- Enge Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten
- Eine Kultur des Sterbens und Abschiednehmens wird gefördert.
- Kooperation mit dem Besuchsdienst der Sanwald-Stiftung zur Begleitung durch freiwillige Helfer/innen.
- Alle in der Wohngemeinschaft arbeitenden Personen unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen keine in diesem Zusammenhang erfahrenen Informationen oder Daten an Dritte weitergeben. Es ist gestattet, persönliche Daten soweit es für die arbeitsteilige Betreuung und Pflege der Bewohner/innen erforderlich ist innerhalb der Dienstgemeinschaft und mithelfenden Dritten weiter zu geben.

Oktober 2012